



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II.III.IV. Kayserliche und Schwedische Ordonnanzen wegen Evacuation des Königreichs Böhmen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Sept. Pläze, so von den Herren Kayserlichen zu evacüiren. Pläze, so von den Königlich Schwedischen zu evacüiren. 1649. Sept.

Geltsh. Drachenberg. Pöschwitz. Eger.

N. II.

Ordonnanz-Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, an die Stadthalterey zu Praag, die Evacuacion in Böhmen zu befördern.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige, Wohlgebohrne und Geseirenge; Hoch geehrte Herren!

N. II. Kayserliche Ordonnanz die Evacuacion in Böhmen betreffend.

Gleichwie ich zu Ew. Excellenz und meinen Hoch-geehrten Herren heute noch bey eigener Staaffetta berichtet habe, was massen die nunmehr unterschriebene Preliminar-Evacuation zu Werk gestellet, und unter andern auch das Königreich Böhmeib enträumet werden solle, zu welchem Ende dem Königlich Schwedischen Generalissimi Herrn Pfalz-Gräff Carl Gustav Fürstliche Gnaden, den Herrn Reichs-Zeug Meister Wittenberg dahin abordnen; Also erinnere ich solches hiemit nochmahlen dienst-freundlich, und zweiffle nicht, Ew. Excellenz und meine Herren werden zu dem Abzug der Königlich Schwedischen Völcker zeitliche Anstalt machen, alles mit guter Ordnung incaminiren, gewisse Begleits-Commissarien bestellen, Landtführer in Bereitschaft halten, und sonst behörige Lebens-Mittel verordnen, Stümma dasjege in fleißige Obacht nehmen lassen, was der Friedens-Schluss, so viel die Enträumung der Pläze belanget, bestimmet und außweiset.

Unter andern ist mit Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo verglich n worden, daß Praag, Augspurg, Lindau, Ubertingen, Meinau, Alperg, Langen-Argen, Wildenstein, von heute dato an über 8. Tage, den 20. Septembr. st. vet. allerdings enträumet, die übrige in Böhmen mit Schwedischen Völckern besetzte Ort aber, außser Eger, wie ingleichen alle diejenige, so in dem Preliminar-Recesss ferner enthalten seyn, fünf Tage hernach, das ist, den 25. Sept. st. v. auch völlig abgetreten werden sollen. Diese abführende Völcker werden ihren March den geraden Weg aus Böhmen, durch Sachsen, gegen Bremen nehmen. Und weil ferner in dem Recces, laut beylygender Abschrift A. enthalten ist, daß gegen Abtretung des Königreichs Böhmen 4444. Rthlr. 40. Cr. in Abschlag, der vigore Articuli secreti bewilligten 200000. Rthlr. und solgends für Eger 22222. Rthlr. 20. Cr. entrichtet werden sollen; Als wollen Ew. Excellenz und meine Hochgeehrte Herren die unbeschwerte Verfügung thun, daß solche Gelder fertig gehalten, und dem Herrn Reichs Zeugmeister Wittenberg, gegen Auslieferung der bey Händen habenden, und von Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo selbstien unterschriebenen Quittung eingehändigt, wie nicht weniger die Gelder für Eger, mit Convoy und guter Sicherheit dahin überschickt werden. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Gnaden haben sich auf mein particular-Ansuchen, auß sonderbahrer gegen mir tragenden Gewogenheit, auch die Stadt Eger also gleich und stracks nach der Preliminar-Evacuation, welche den 25. Sept. st. vet. seyn wird, zu enträumen, erkläret, und weil Sie dagegen begehren lassen, ob ihren, eines oder andern Orts, etwa hinterlassenen Kranken, bis sie wieder zur Gesundheit kommen, der Unterhalt möchle gezeicher werden, und nun die Christliche Liebe und schon eingeführte Freundschaft, gute Correspondenz erfordert, daß man Ihre Fürstliche Gnaden diß Orts nicht auß Handen gehet: Als werden Ew. Exc. und meine Herren sich nicht entgegen seyn lassen, er suche sie auch hiemit dienst-freundlich, sie wollen ohnbeschwehrt ordnen, daß solchen hinterlassenen Kranken der Unterhalt passirt werde.

Was

1649.  
Sept.

Was ich sonst dem Herrn Feld-Zeug-Meister, Freyhern von der Goltz, anfrage, damit er wohl-gedachtem Herrn Wittenberg, als einem discreten Cavallier, um besserer Ordnung willen, auch zu Beförderung dieses Wercks an der Hand sey, und mit Ew. Exc. und meinen Herren, benebens sich in einen und andern wohl vernehme, zeigt die Beilage B. meines an ihn, Herrn von der Goltz, ablaufenden Schreibens. Erwarte also zu vernehmen, daß diese Evacuation ordentlich und wohl vollzogen worden seyn. Schliesse auch hiemit, und thue Ew. Exc. und meine Hochgeehrte Herren Gottes starcken Schutz zu allem erspriesslichen Wohlergehen empfehlen.

1649.  
Sept.

Ew. Excellenz und meiner Hochgeehrten Herren,

Nürnberg, den 21ten  
Sept. 1649.

gang dienst- und freundwilligster

A. P. di Amalfi.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochwürdigem, Wohlgebohrnen und Gestrengen Herren, Herren, der Römisch Kayserlichen Majestät respective Geheimen, wie auch andern Räten, Cämmern, verordneten Königlichlichen Stadthaltern Obristen, Land-Officieren und Land-Rechts-Beisitzern im Königreich Böhmen, meinen Hochgeehrten Herren und Freunden ic.

Budweis.

N. III.

Ejusdem weitere Ordonnanz in eadem materia.

Wohlgebohrner Freyherr ic.

Hoch-geehrter Herr Feld-Zeug-Meister!

N. III.  
Anderweite  
Kayserliche  
Ordonnanz.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Frieden-Schluss, zwischen beyden seits hohen Generalität, veranlassen und anhero verlegten auch noch in stehenden Executions-Tractaten, wegen etlicher Plätze, so gegen einander präliminariter zu evacuiren, wie auch ich den Herrn Feld-Zeugmeister heute bey eigener Staffetta bedeuter, ein Vergleich getroffen, und allerseits unterschrieben worden, und an seiten der Königlichlichen Majestät zu Schweden, die noch in Böhmen habende Plätze dergestalt mit begriffen seyn, daß Praag, Tabor und Leutmeritz, auf den 21ten Sept. st. ver. die übrige, als Brandeis, Konopitz, Tetscher, Brix, Friedlandt und Grewenstein, gegen den 25ten ejusdem stylo veteri, folgendes auch die Stadt Eger, laut der Beilage, meines an die Königlichlichen Stadthalter abgesandten Schreibens allerdings evacuirt, und die Königlich-Schwedischen Wäcker zu Pferd und Fuß abgeführt werden sollen: Als habe ich solches dem Herrn Feld-Zeugmeister hiemit anfügen, und benebens erinnern wollen, daß von des Herrn Generalissimi, Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavi Fürstlicher Gnaden, der Herr Reichs-Zeugmeister Wittenberg, zu solcher Evacuation abgeordnet worden ist; Welchem derowegen mein Herr nicht allein beywohnen, und zu Beförderung dieses Wercks an der Hand stehen, damit alles nach dem Frieden-Schluss und mit guter Ordnung, und niemand kein Unrecht geschehe, sondern auch in Ihrer Kayserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn Nahmen, die abtretende Plätze und was denselben anhängig ist, in Empfang nehmen, behörige Verzeichniß dessen, so

vor.

1649. vorhanden, aufrichten, mir Abschriften davon zuschicken, und in allen mit den Königlichem Herrn Stadthaltern in Böhemb gute Correspondenz pflegen wollen, massen er dann der Sachen schon Recht zu thun weiß, welchen ich hiemit ic.

1649. Sept.

N. IV.

Schwedische Ordre die Evacuacion in Böhmen betreffend.

(Titulus Serenissimi &c.)

Unsere ic.

N. IV. Schwedische Ordonnanz.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Friedens-Schluss zwischen beyderseits hohe Generalität veranlasseten, und anher verlegten, auch noch instehenden Executions-Tractaten, wegen etlicher Plätze, so gegen einander praliminariter zu evacuiren, ein Vergleich getroffen, und zu dessen mehrern Versicherung, der zu solchem Ende abgefassie Recess von allerseits subscribiret worden, und dann nebenst andern unter solchen Orten, die an seiten Ihro Königlichem Majestät, Unserer gnädigen Königin ic. in dem Königreich Böhmen amnoch inhabende Plätze dergestalt mit begriffen, daß nemlich Praag, Labor und Leutmaris, auf den . . . und die übrige als Brandeis, Konopis, Teischen, Brix, Friedlandt und Grebenstein, gegen den 25ten dieses instehenden Monats allerdings evacuiren, und die Wblierer zu Pferd und Fuß abgerühret werden sollen; So haben Wir solches hiemit dem Herrn Reichs Zeugmeister anfügen, und ihn daneben belangen wollen, es in die Wege ohnsehlbar zu richten, und die Commandanten vorberühret Plätze fürderligit und alles Ernstes dazur zu beordern, daß sie bey Vermepdung Leib und Lebens Straffe, auch höchst-ermeldter Ihro Königlichem Majestät höchsten Ungnade, auf vorberühete Zeit, und ohne einiges Aufhalten, jeder seinen bisher ihm anvertraut- gewesenen Ort, mit guter Ordre und ohne Beschwerde der Einwohner, oder sonst einiger wieder den Frieden-Schluss gehender Bezeigung quirtiren, die Guarnison abführen, und die Plätze im Rahmen Ihro Königlichem Majestät, denjemigen, so von Ihro Kaiserlichen Majestät, als dem rechten Eigenthums Herrn, solche anzunehmen bedollmächtiget, überlieffern sollen. Gleichwie solches zu des allgemeinen Friedens Execucion und Erfüllung mehr höchstermeldter Ihro Königlichem Majestät hoch-löblichen Intencion und gnädigsten Willen gereichet; Also wird sich der Herr Reichs Zeugmeister auch dergleichen um so vielmehr embtig angelegen seyn lassen, dem Wir hingegen nebst Göttlicher Empfehlung mit günstigen Willen und allem Guten zugethan verbleiben ic. Datum Nürnberg, den Sept. Ao. 1649.

§. XXXVII.

Relation wie er mit Errichtung und Unterschrift des Preliminar-Recessus zuwogen.

Obwohl bishero umständliche Nachrichten ertheilt worden, wie es von Zeit zu Zeit, mit Errichtung des Preliminar-Recessus zugegangen, und was wegen dessen Vollziehung und Unterschrift vorgelauffen; So wird jedoch nicht unangenehm seyn, den gangen Verlauf in seinem Zusammenhang, aus nachstehender Relation sub N. I. cum Adjunctis G. H. K. & L. mit seinem Subadjuncto, beyfamen zu lesen, wodon die übrigen allegirten Beylagen, in vorhergehenden bereits vorkommen sind.

N. I.

N. I. Relation über die Errichtung und Subscription des Preliminar-Recessus.

Relation was sich mit Errichtung und Unterschrift des Preliminar-Recessus, von Zeit zu Zeit bis auf den 3. Sept. begeben.

Die Veranlassung des Preliminar-Recessus zu berühren, so ist zu wissen, daß dieselbe